

01.06.21

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 068-ÖR-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ... Nov 20 ... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... Aug 21 ... die Examensklausuren schreiben werde.

.....
(Unterschrift)

Gutachten

(1)

A. Mandantenbegehren

Ausgehend von dem 14.02.2014 als Bearbeitungszeitpunkt sind für den Mandanten Christoph Wendt aus anwaltlicher Sicht die Erfolgsaussichten der Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes in Bezug auf die ihm mit Bescheid vom 30.08.2016 durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte erteilte Untersagung der selbstständigen Ausübung des Gewerbes „Einzelhandel mit Blumen, Gärtnerei“ sowie aller sonstigen Gewerbe und der Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder Leiter eines Gewerbebetriebes neben gleichzeitiger Setzung einer Frist zur Einstellung der Tätigkeiten und Schließung der Betriebsstätte bis zum 31.10.2016 sowie Festsetzung eines Zwangsgeldes i.H.v. 3.000€ für den Fall der Nichtbefolgung zu prüfen, welche durch Zurückweisung des Widerspruches des Mandanten mit Bescheid vom 03.01.2014, eingegangen in der Kanzlei am 06.01.2014, mitsamt Anordnung der sofortigen Vollziehung aufrechterhalten blieb.

Sachverhalt
lang!

B. Erfolgsaussichten der Erlangung vorläufigen Rechtsschutzes ⁽²⁾

Frage ist, ob ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf die Untersagungsverfügung Aussicht auf Erfolg hatte. Hierzu müsste ein solcher zulässig und begründet sein.

I. Zulässigkeit

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

Jedenfalls ist der Weg zu den Verwaltungsgerichten grundsätzlich gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet, da die streitentscheidenden Normen im vorliegenden Fall der die Behörden einseitig berechtigenden GewO entspringen und damit dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind.

2. Statthafte Antragsart

Frage ist allerdings, ob ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz statthaft wäre.

In verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten wird einstweiliger Rechtsschutz grundsätzlich gem. § 123 I-III VwGO gewährt.

Handelt es sich jedoch um Fälle, in denen grundsätzlich mit Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen bestehenden

(3)

Verwaltungsakt vorzugehen ist, diese allerdings keine aufschiebende Wirkung entfalten, so ist gem. § 123 VwGO nach § 80 VwGO vorzugehen.

Die Gewerbeuntersagung des Bezirksamts Stammberg-Mitte stellt als unmittelbar auf die Einstellung der grundsätzlich gem. § 1 I GewO unangesehnter gestatteten Gewerbeausübung gerichtete Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts einen belastenden Verwaltungsakt i.S.d. § 35 S. 1 VwVfG dar. Allerdings hätte eine nach bereits erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren erhobene Anfechtungsklage gem. § 80 I 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Regelungsinhalts der Untersagung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, sodass ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz bereits unstatthaft sein könnte.

Eine Anfechtungsklage könnte allerdings wegen einer der in § 80 II VwGO aufgeführten Gründe keine aufschiebende Wirkung entfalten und ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes damit statthaft sein. Hinsichtlich der Untersagung der verschiedenen Arten der Gewerbeausübung ist zwar keine gesetzliche Bestimmung

das Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen ersichtlich und ist auch nicht vom Bezirksamt i.S.d. § 80 II 1 Nr. 4 VwGO im Ausgangsbescheid vom 30.08.16 angeordnet worden. Jedoch ist auch die Widerspruchsbehörde gem. § 80 II 1 Nr. 4 VwGO zur Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsakts berechtigt. Das Bezirksamt ist im vorliegenden Fall im Widerspruchsbescheid vom 03.01.2018 zwar von einer „Aufrechterhaltung“ der zuvor nicht erfolgten Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgegangen. Jedoch ist aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes, ähnlich wie in den Fällen des falschen Vollzugs von Verwaltungsakten unter Missachtung der aufschiebenden Wirkung von dagegen erhobenen Rechtsbehelfen, unabhängig von der *Wirksamkeit dieser angenommenen sofortigen Vollziehbarkeit ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz statthaft. (* auf Ebene der Begründetheit zu prüfen)

hier Auslegung des Begriffs
 Erklärung + der Begr.
 im Bescheid (WV)

Stillsichtlich der erfolgten Zwangsgeldfestsetzung ergibt sich die fehlende aufschiebende Wirkung und damit die Statthaftigkeit des Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz aus § 80 II 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 29 I SmbVwV.

3. Antragsbefugnis

Zur Vermeidung der Überlastung des Gerichts ist auch im Einzelverfahren gem. § 425 VGO analog die Geltendmachung der Verletzung in eigenen Rechten erforderlich. Aufgrund der Gewerbesteuerbegünstigung besteht jedenfalls die Möglichkeit, dass der Mandant in seiner grundsätzlichen auch ihm gem. § 11 VGO zustehenden und aus Art. 12 I GG abgeleiteten Gewerkefreiheit verletzt ist. Er ist mithin antragsbefugt.

4. Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

Im vorliegenden Fall könnte allerdings das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis aufgrund der mit Zustellung des Widerspruchsbeurteils am 06.01.2014 heute, am 14.02.2014, bereits überschrittenen Monatsfrist zur Erhebung der Anfechtungsblage gem. § 74 I 1 VGO entfallen sein. Aufgrund der ordnungsgemäß erfolgten Rechtsbehelfslegung ist die Frist auch nicht gem. § 58 II VGO auf ein Jahr verlängert.

Kan für Berechnung der Fristen
Dankw. ist
bestandskräftig!

Der Mandant könnte allerdings Nieder-
einsetzung in den vorigen Stand gem.
§ 60 I VGO beantragen. Hierzu müsste
er ohne Verschulden verhindert gewesen
sein, die Klagefrist einzuhalten. Der

Widerspruchsbescheid ist am 06.01.2014
der Kanzlei als nach dem Widerspruch
des Mandanten Zustellungsbefähigte
i.S.d. § 4 I 1 VwBG wirksam zugestellt worden.

Die Versäumung der damit gem. § 4 I 1
VwBG am 07.02.2014 abgelaufenen Klagefrist
ist dem Mandanten grundsätzlich gem.
§ 113 VwGO i.V.m. §§ 11 ZPO zuzurechnen.

Allerdings trifft den Rechtsanwalt,
dessen Verschulden dem Mandanten
zuzurechnen ist, selbst kein Verschulden,
wenn er die wiederum allen Anwesenden

Büroangestellten mit der erforderlichen
Sorgfalt ausgewählt und angeleitet
und das zur Verhinderung von Frist-
versäumnissen Erfordernisse getan hat.

Eine entsprechende Büroorganisation
lässt sich im vorliegenden Fall durch
Schilderung der ansonsten ohne Ausnahme

Zuverlässig und gewissenhaft die Kanzlei-
anweisungen befolgenden Mitarbeiterin
Frau Schäfer, der regelmäßigen Kontrollen
sowie des geführten Fristenkalenders
und der zugehörigen Eingangs- und
Erledigungskontrollen i.S.d. § 60 II 2 VwGO glaubhaft machen.

Die Kanzlei trifft mit ihr durch die verschie-
dene Maßnahmen des Widerspruchsbereichs durch
die sonst sorgfältig arbeitende Frau Schäfer
kein Verschulden; welches dem Mandanten
zuzurechnen wäre, sodass diesem

U kann sich exkulpieren!

gem. § 60 I VwGO Wiederherstellung in
den vorigen Stand zu gewähren ist,
sofern gem. § 60 II 1 VwGO binnen
zwei Wochen seit dem 13.02.2017
als Zeitpunkt des Wegfalls des
Hindernisses bezüglich der Fristwahrung
✓ ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Dieser sollte - vorbehaltlich der auch
im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes
zu prüfenden Erfolgsaussicht in der
Hauptsache - zusammen mit der
Anfechtungsblage als versäumte
Rechtsbehandlung gestellt werden.
Die Erhebung der Anfechtungsblage
ist gem. § 80 II 2 VwGO zwar grund-
sätzlich nicht Voraussetzung für den
Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz,
muss jedoch zur Wahrung des
Rechtsschutzbedürfnisses im Eilrechts-
verfahren vor Bestandskraft des
Verwaltungsakts, dessen Vollziehung
vor Entscheidung in der Hauptsache
verhindert werden soll, nach möglich sein.

IRS wann?!

5. Zwischenergebnis

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen
Rechtsschutzes gem. § 80 II VwGO ist
Zulässig.

II. Begründetheit

8

Der Antrag ist begründet, wenn die im Widerspruchsbescheid in Bezug genommene Anordnung der sofortigen Vollziehung formell rechtswidrig ist und/oder das Aussetzungsinteresse des Mandanten das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Vollzugsanordnung

Frage ist bereits, ob überhaupt die Anordnung der sofortigen Vollziehung i. S. d. § 80 II 1 Nr. 4 VwVfO ergangen ist. Im Ausgangsbescheid ist dies nicht erfolgt; jedoch legt Ziffer 2 des Widerspruchsbescheids fest, dass eine solche „aufrechterhalten“ bleiben soll. Diese schlechte Formulierung könnte allerdings unerheblich sein, wenn mit dem Widerspruchsbescheid selbst die Anordnung der sofortigen Vollziehung ordnungsgemäß ergangen ist.

Jedenfalls ist auch die Widerspruchsbefehle gem. § 80 II 1 Nr. 4 VwVfO zu einer solchen Anordnung berechtigt. Zudem bedürfte es auch keine Vorherige Anhörung gem. § 28 I VwVf, da es sich bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung

nicht um einen Verwaltungsakt o.S.d. § 35 S.1 WVfG handelt. Andernfalls könnte hiergegen stets mit aufchiebender Wirkung gem. § 80 II 1 WVO mit Widerspruch vorgegangen werden und die Anordnung der sofortigen Vollziehung ausbleiben.

Schlüsseln hat die Widerspruchsbeförde auch das besondere Vollzugsinteresse i.S.d. § 80 III 1 WVO selbstständig begründet und nicht wie in Ziff. 2

bloß Bezug auf die tatsächlich zuvor nicht ergangene Anordnung der sofortigen Vollziehung genommen. Dabei hat sie auch der Anforderung an eine Einzelfallbezogene und nicht bloß den Wortlaut des Gesetzes formellhaft wiederholende Begründung genüge getan.

Demnach hat die Widerspruchsbeförde formell ordnungsgemäß die sofortige Vollziehung gem. § 80 II 1 Nr. 4 WVO angeordnet. Selbst wenn man aufgrund der fehlerhaften Bezugnahme in Ziff. 2 des Widerspruchsschreids auf eine zuvor nicht ergangene Anordnung von einer nicht wirksam erlassenen Anordnung ausgehen würde, so könnte die Beförde jederzeit eine neue Vollzugsanordnung erlassen, weshalb auch in diesem Fall die weitere Prüfung des Vorliegens des Aussetzungsinteresses erforderlich ist.

Begründung (J. J.)

führt für erstmalige Anordnung.

2. Überwiegen des Aussetzungsinteresses

(10)

Das Überwiegen des Aussetzungsinteresses des Mandanten gegenüber dem Vollzugsinteresse der Behörde hängt maßgeblich von den Erfolgsaussichten in der Hauptsache ab, die anhand einer summarischen Prüfung auf Grundlage der ohne Beweisaufnahme ermittelbaren Sachlage zu bewerten sind. Fraglich ist daher, ob die Untersagung der verschiedenen Arten der Gewerbeausübung sowie die Festsetzung des Zwangsgelds rechtmäßig sind. Selbst wenn dies der Fall ist, könnte das Aussetzungsinteresse der Mandanten nach Gesamtwürdigung aller Umstände gewichtiger als das öffentliche Vollzugsinteresse sein.

a) Rechtmäßigkeit der Untersagung des Blumeneinzelhandels

Fraglich ist demnach, ob die Untersagung in Bezug auf ~~die Untersagung~~ das Konkret von dem Mandanten ausgeübte Gewerbe „Einzelhandel mit Blumen“ rechtmäßig ist.

aa) Ermächtigungsgrundlage

Die Ermächtigungsgrundlage für die Untersagung eines Solchen grundsätzlich

12

✓ Erlaubnisfreies Gewerbe ergibt
✓ sich aus § 35 I 1 GewO.

b) Formelle Rechtmäßigkeit

Das Bezirksamt war für den Erlass der Untersagungsverfügung zuständig, hat dem Mandanten mit Schreiben vom 08.06.2016 zuvor und sodann im Widerspruchsverfahren Gelegenheit zur Anhörung i.S.d. § 28 I VwVfH gegeben sowie die gem. § 35 IV GewO erforderlichen Anhörungen durchgeführt. Zudem ist die Untersagung i.S.d. § 39 I VwVfH begründet und damit letztlich ✓ formell rechtmäßig.

c) Materielle Rechtmäßigkeit

Gem. § 35 I 1 GewO ist die Ausübung eines Gewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden darlegen, sofern die Untersagung dem Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Unzuverlässig i.d.S. ist, wer nach dem Gesamterkenntnis eines Sachverhalts nicht die Gewähr dafür bietet, das ausgeübte Gewerbe ordnungsgemäß zu betreiben. Dabei handelt es

(12)

Sich um eine Prognoseentscheidung der Behörde, die jedoch voll gerichtlich überprüfbar ist.

Im vorliegenden Fall hat die Behörde im Ausgangsbescheid vom 30.08.2016 als Grundlage für die Annahme der Unzuverlässigkeit des Mandanten die seit 2013 aufgelaufenen Steuerrückstände i. S. v. zu diesem Zeitpunkt 10.674,98 €^{ggf.} fehlenden Steuerklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die vier Verurteilungen des Mandanten im Zeitraum vom 14.12.2010 bis 19.12.2012, drei Mal in Zusammenhang mit Betäubungsmitteln und einmal wegen Diebstahls, jeweils zu einer Geldstrafe genannt. Die Erhebung dieser Informationen über den Mandanten ist gem. § 11 GewO auch zulässig, weshalb sie als Grundlage für die Bewertung der Zuverlässigkeit des Mandanten verwertet werden dürfen.

Die Nichterbringung von steuerrechtlichen Pflichten begründet aufgrund der als einmündliche Schädigung der Allgemeinheit für sich genommen grundsätzlich bereits eine Unzuverlässigkeit i. S. d. § 35 I GewO. Fraglich ist allerdings, wie es sich auswirkt, dass der Mandant der Behörde

in seinem Widerspruchsverfahren die Umstände für die erheblichen Steuerrückstände sowie sein Bemühen um einen Ausgleich dieser mittels Sanierungskonzept und Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Finanzamt vom 14.09.2016 vorgetragen hat.

Wesentliches Grundes für die Steuerhinterziehung ist der Widerspruchsbefehl insoweit Recht zu geben, als dass es im Rahmen des Gewerkerichts als besonderes Gefahrenabwehrrecht unerheblich ist; ob der Betroffene die die Unverlässlichkeit begründende Umstände zu vertreten hat oder nicht. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Widerspruchsbefehl die Bemühungen des Mandanten um einen Ausgleich der Steuerhinterziehung trotz erst nach Erlass der Untersagungsverfügung erfolgte Vereinbarung mit dem Finanzamt hätte berücksichtigen müssen.

Bei der Anfechtung eines Verwaltungsakts ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung maßgeblich. Bei einem Dauerwaltungsakt wie der Untersagung des grundsätzlich gem.

§ 17 GewO erlaubnisfrei gestatteten
Gewerbeausübung wäre hingegen
eigentlich auf die Sach- und
Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten
mündlichen Verhandlung im gerichtlichen
Verfahren abzustellen. Da § 35 VII GewO
allerdings ein behördliches Wieder-
gestattungsverfahren hinsichtlich der
Gewerbeausübung vorsieht, welches nicht
durch eine gerichtliche Entscheidung
umgangen werden darf, ist bei der
Ausführung einer Gewerbeausübung
auf die Sach- und Rechtslage zum
Zeitpunkt der letzten behördlichen
Entscheidung abzustellen.

Im vorliegenden Fall ist dabei zu
berücksichtigen, dass die Behörde
bei der Entscheidung über den
Widerspruch das Verwaltungsverfahren
noch nicht abgeschlossen und damit
die Untersagungsverfügung noch nicht
i. S. d. § 35 VII 2 GewO durchgeführt
hatte, sodass nicht bereits mit dem
Ausgangsbefehl die Sperrfrist der
Berücksichtigung der Unverlässigkeit von
einem Jahr eingetreten war, sondern
die Widerspruchsbehörde die neuen
Umstände in Form des Sanierungsplans
und der Vereinbarung mit dem Finanzamt

hatte berücksichtigen müssen. Nach den von dem Mandanten geschilderten Umständen war daher zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung durch Widerspruch durchaus zu erwarten, dass dieser zukünftig die Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausübung des Gewerbes bietet.

Insbesondere konnte er die Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen und steigende Umsätze des umgestalteten Blumenladens nachweisen. Der Übertrag von seiner Freundin gezahlte und nach vier Jahren erste Umlauf des Mandanten kann hingegen nicht als Grundlage für eine gewererechtliche Unzuverlässigkeit herangezogen werden, da er sich bereits vorher um die Bereinigung der Schulden kümmerte, wie sich aus dem Widerspruchswort ergibt.

Die steuerrechtlichen Verpflichtungen des Mandanten können daher keine Grundlage für die gewererechtliche Unzuverlässigkeit bieten. Fraglich ist, ob die Behörde die Untersuchungen dennoch auf die Verurteilungen des Mandanten stützen kann. Hierbei besteht sich die Behörde auf die im Zusammenhang mit dem Betrieb

Rspr. : Wenn "Sanktion" Konzept" vorliegt und erpfaltes wird, ist Prognose möglich.

Von Spielgeräten, anderen Spielen und Spielhallen mit Gewinnmöglichkeit sowie mit dem Versteigerungs- und Immobiliengewerbe vorgezeichneten Regelvermutungen der Unzuverlässigkeit bei einer Verurteilung wegen bestimmter Taten in den letzten 3 bzw. 5 Jahren (§§ 33c II Nr. 1, 33 d III 2, 33i II Nr. 1, 34b II Nr. 1, 34c I Nr. 1 GewO).

Dem ist entgegen zu halten, dass diese Regelvermutungen zum einen für im Gegensatz zu dem vom Mandanten betriebenen Blumenhandel ausnahmsweise aufgrund des erhöhten Gefahren für die Allgemeinheit erlaubnispflichtige Gewerbe eingeführt worden sind und zum anderen an die Verurteilung wegen der Zuverlässigkeit in Bezug auf das jeweilige Gewerbe beschränkenden Delikten voraussetzen.

Hier könnte BZRG Achtacht lesen!

Weder kann bei einem grundsätzlich erlaubnispflichten Gewerbe allgemein von Verurteilungen von vor 4 bis 6 Jahren auf eine Unzuverlässigkeit geschlossen werden, wenn dies sogar bei sonstigen erlaubnispflichtigen Gewerben erst explizit festgelegt wurde und auf 3 bzw. 5 Jahre beschränkt ist, noch stellen die

Rechtsbewertung
erforderlich: Wahrung
des II in den
ersten Jahren,
Zerstückung der
Mutter...

Verurteilungen des Mandanten
erschwerlich im Zusammenhang mit
seiner gewerblichen Tätigkeit.

dd) Zwischenergebnis

Die Untersagung des Blumenhandels
erfolgte materiell rechtswidrig, da
zum maßgeblichen Zeitpunkt der
Entscheidung im Widerspruchsver-
fahren keine hinreichenden
Tatsachen vorlagen, die eine
Unzulässigkeit des Mandanten
i.S.d. § 38 I 1 GewO begründen.

b) Rechtmäßigkeit der allgemeinen Gewerbeuntersagung

Da bereits die Untersagung der
Ausübung des von dem Mandanten
konkret betriebenen Gewerbes rechts-
widrig ist, gilt dies auch für
die auf § 38 I 2 GewO zu-
stehende generelle Gewerbeunter-
sagung, auf die sich eine Untersagung
nach § 38 I 1 GewO nur "auch"
"erstrecken", die aber nicht alleine
bestehen kann.

c) Rechtmäßigkeit der Zwangsgeldfestsetzung

Ein Zwangsgeld kann bei einer Unterlassungsverfügung als Unterlassungspflicht i.S.d. § 11 I SmbVwG grundsätzlich gem. §§ 14, 8 SmbVwG bereits mit dem zu Vollstreckenden Verwaltungsakt erlassen werden.

Dabei kommt es zur Sicherung der Effektivität des Gefahrenabwehr auch nicht auf die Rechtmäßigkeit des zu Vollstreckenden Verwaltungsakts an. Allerdings muss dieser gem. § 3 III SmbVwG auch vollziehbar, d.h. bestandskräftig oder ohne aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen erlassen sein.

Nach dem Ergebnis des Gutachtens ist die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage wegen der Erfolgsaussicht aufgrund der Rechtswidrigkeit der Unterlassungsverfügungen wiederherzustellen, womit die Zwangsgeldfestsetzung gegenstandslos wird.

* nach zu erhebenden

d) Ergebnis

Das Ansetzungsinteresse des Landrathen überwiegt das Vollzugsinteresse.

3. Ergebnis: Der Antrag nach § 80 V ist begründet.

①

Praktische Umsetzung

1. Entwurf einer Klageschrift

Dr. Lagemann und Partner
Große Bleichen 8
20354 Hamburg

An das
Verwaltungsgericht Hamburg

14.02.2014

Klage

des Herrn Christoph Wundt,
Steinstraße 15, 20095 Hamburg

- Kläger -

Prozessvollmächte: Dr. Lagemann und Partner
gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Rechtsamt, Klosterwall 8, 20095 Hamburg,

- Beklagte -

wegen: Gewerbeuntersagung.

Namens und in Vollmacht des Klägers
erleben wir Klage und werden
beantragen,

1. den Bescheid des Beklagten
vom 30.08.2016 in Gestalt des

Widerspruchsbescheid vom 03.01.2014
aufzuheben, ②

2. dem Kläger wegen der Versäumnis
der Klagefrist Wiederansetzung in den
Vorigen Stand zu gewähren.

Begründung:

I.

(7)

B. Entwurf eines Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz

Dr. Lagemann und Partner
Große Bleichen 8
20354 Hamburg

An das
Verwaltungsgericht Hamburg

14.02.2014

Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes

des Herrn Christoph Wendt,
Steinstraße 15, 20095 Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Dr. Lagemann und Partner,
Große Bleichen 8, 20354 Hamburg,

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg,
Vertreten durch das Bezirksamt Hamburg-Mitte,
Rechtsamt, Klosterwall 8, 20095 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

wegen: Gewerbeuntersagung

Namens und in Vollmacht des Antragstellers
wird beantragt,

die aufschiebende Wirkung der
Anfechtungsklage des Antragstellers
vom 14.02.2014 gegen den Bescheid
des Antraggegners vom 30.08.2016
in Gestalt des Widerspruchsbescheides
vom 03.01.2017 wiederherzustellen
und anzuordnen.

Begründung

I.

I ~~fragen:~~

Alle relevanten Fragen zu
Zit. + Bgr. eines ~~Vertrags~~-
auftrags werden gemäß Art. 17 Abs. 1
des Grundgesetzes der Auftragsbeauftragte
Lichte genannt werden können.
„Lebenslauf“ des N. Lichte zu der
Gesamtbewertung (andere Straf-
faktoren) ausgewertet werden können

II Aufträge i. d. Sachverhaltsdarstellung
genau

Sätze zu lang / kompliziert ?

voll befriedigend

(12 P.)

Wue 27.06.21